



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



0503

C/X/8.

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Oktober 1976

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

### Zehnte ordentliche Tagung Genf, 13. bis 15. Oktober 1976

#### BERICHT ÜBER DEN FORTGANG DER ARBEITEN DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Seit der neunten ordentlichen Tagung des Rats hat der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) drei Tagungen durchgeführt: die zweite Tagung vom 2. bis 5. Dezember 1975, die dritte Tagung vom 17. bis 19. Februar 1976 und die vierte Tagung vom 14. bis 16. September 1976. An der dritten Tagung nahmen auch Beobachterdelegationen von Nichtverbandsstaaten und von internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Revision des Übereinkommens interessiert waren, teil.<sup>1</sup> Die entsprechenden Berichte sind in den Dokumenten IRC/II/6<sup>2</sup>, IRC/III/13<sup>2</sup> (Sitzungen, an denen nur ordentliche Mitglieder des Ausschusses teilnahmen), IRC/III/14 (Sitzungen, an denen auch Beobachterdelegationen teilnahmen) und IRC/IV/7<sup>2</sup> enthalten.

2. Am 16. September 1976 hielt der Ausschuss eine gemeinsame Sitzung mit der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung", die bei dieser Gelegenheit ihre neunte Tagung durchführte, ab. Der Bericht dieser gemeinsamen Sitzung ist in Dokument VD/IX/4 enthalten.

---

<sup>1</sup> Unterzeichnerstaaten: Belgien, Schweiz.

Andere interessierte Staaten: Ungarn, Irland, Japan, Neuseeland, Polen, Südafrika, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Internationale Organisationen: Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen (CIOPORA), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS).

<sup>2</sup> Verteilung nur an Mitglieder des Ausschusses.

3. Der Ausschuss prüfte die Möglichkeiten, die Hindernisse, die einem Beitritt weiterer Staaten zu dem UPOV-Übereinkommen im Wege stehen, entweder durch eine flexiblere Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens oder durch eine Änderung dieser Bestimmungen aus dem Wege zu räumen. Er zog Vorschläge für solche und andere Änderungen in Erwägung und erörterte die Organisation der nächsten Diplomatischen Konferenz, die - wie er vorschlug - im Herbst 1978 stattfinden sollte, wie auch den Zeitplan für die einzelnen Schritte, die bei der Vorbereitung dieser Konferenz unternommen werden sollten. Der Ausschuss nahm Kenntnis von dem Bericht über die Reise einer UPOV-Delegation in die Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada und von den Schlussfolgerungen, die aus dieser Reise gezogen wurden.

#### Fragen bezüglich der Auslegung und Revision des Übereinkommens

4. Das in dem Ausschuss erreichte Stadium der Diskussionen kann wie folgt zusammengefasst werden.

5. Der Ausschuss prüfte, ob Artikel 2 Absatz 1<sup>3</sup>, der ausschliesst, dass Staaten den Schutz von Sorten derselben Gattung oder Art unter zwei Schutzsystemen vorsehen (besonderer Schutztitel, Pflanzenpatent), geändert werden sollte, um den Beitritt einiger Staaten, die Pflanzensorten unter zwei Systemen schützen, zu ermöglichen. Er entschied, einige mögliche Lösungen dieses Problems auf seiner fünften Tagung, die in Gegenwart von Beobachterdelegationen von Nichtverbandsstaaten und interessierten internationalen Berufsverbänden stattfinden wird, erneut zu erörtern.

6. Der Ausschuss prüfte, ob Artikel 2 Absatz 2, der den Begriff "Sorte" so beschreibt, dass er unter anderem Hybriden enthält, in der Weise ausgelegt werden könnte, oder geändert werden sollte, dass er dem Beitritt zu dem UPOV-Übereinkommen von Staaten, die Hybriden als von Natur aus durch den Schutz ihrer Erbkomponenten als geschützt betrachten und daher solche Sorten von der Schutzmöglichkeit ausnehmen, nicht im Wege stehe. Der Ausschuss war der Meinung, dass die Definition des Wortes "Sorte" (im Französischen: "variété"), wenn nicht gestrichen, so doch verbessert werden müsste, da auf der einen Seite "Zuchtsorten" (im Französischen: "cultivar"), die im Französischen ein Synonym für "Sorten" (im Französischen: "variété") darstellen, als eine besondere Art von Sorten behandelt werden und auf der anderen Seite die Definition unvollständig sei bezüglich Sorten, die aus Multi-klonen oder Mehrfachlinien bestehen, die mehr und mehr an Bedeutung gewinnen, da diese nicht genannt seien. Diese Frage wird auch auf der fünften Tagung des Ausschusses erörtert werden.

7. Bezüglich Artikel 4 kam der Ausschuss überein, dass die Liste der Gattungen und Arten, die innerhalb genannter Perioden für schutzfähig erklärt werden müssten (wiedergegeben in der Anlage zu dem Übereinkommen), gestrichen werden sollte; er kam weiterhin überein, dass die Verpflichtung, dass die Verbandsstaaten eine gewisse Mindestanzahl von Gattungen oder Arten innerhalb vorgegebener Perioden für schutzfähig erklären sollten, beibehalten werden sollte, dass aber die Anzahl folgendermassen geändert werden sollte: jeder Staat sollte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens auf seinem Territorium fünf Gattungen oder Arten (nach seiner Wahl) für schutzfähig erklären; drei Jahre danach sollte die Zahl der schutzfähigen Gattungen oder Arten insgesamt 10 betragen, sechs Jahre danach insgesamt 18 und acht Jahre danach insgesamt 24.

8. Der Ausschuss war sich darüber im klaren, dass die vorgeschlagene Mindestanzahl, obwohl gering für die meisten Staaten, zu hoch für einige Staaten sein könnte. Er kam daher überein, dass der Rat ermächtigt werden sollte, auf Antrag eines neu beitretenden Staates mit besonderen wirtschaftlichen oder ökologischen Voraussetzungen die obenerwähnte Mindestanzahl zu verringern oder die obenerwähnten Perioden auszudehnen. Der Ausschuss kam weiterhin überein, dass in gewissen Fällen der Rat auch ermächtigt werden sollte, diese Perioden auch für Staaten, die bereits Verbandsstaaten des Übereinkommens sind, auszudehnen.

---

<sup>3</sup> Ein Hinweis auf Artikel in diesem Dokument ist ein Hinweis auf Artikel des UPOV-Übereinkommens.

9. Der Ausschuss war der Ansicht, dass jeder Verbandsstaat die Freiheit habe, das Prinzip der Inländerbehandlung (Artikel 3) zu begrenzen und Schutz nur Bürgern von und Personen mit Wohnsitz in anderen Verbandsstaaten für diejenigen Gattungen und Arten zu gewähren, die in beiden Staaten schutzfähig sind. Diese Freiheit würde über diejenige hinausgehen, die in dem ersten Teil des Artikels 4 Absatz 4 vorgesehen ist, da sie sich auf alle Gattungen und Arten erstrecken würde und nicht nur auf diejenigen, die nicht in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführt sind. Betreffs des Bezuges auf die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 war der Ausschuss der Meinung, dass diese Bestimmungen, obwohl überflüssig, beibehalten werden sollten.

10. Der Ausschuss erörterte mehrere Fragen, die den Artikel 5 und den Schutzzumfang betreffen:

(i) Er prüfte, ob der Verkauf von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte unter Landwirten, deren Hauptbeschäftigung der Anbau von Pflanzen für den Verkauf von anderen Produkten als Vermehrungsmaterial war, als eine Verletzung des Züchterrechts anzusehen sei. Er kam überein, dass es den Verbandsstaaten überlassen sei, Artikel 5 Absatz 1 auszulegen und den Schutzzumfang unter diesem Artikel zu bestimmen. Er war der Meinung, dass die Auslegung sich auf den französischen Originaltext stützen müsste und hatte keine Einwände, zuzulassen, dass neue Verbandsstaaten den Artikel 5 Absatz 1 in der Weise auslegten, dass jeder Verkauf der obenerwähnten Art nicht als gewerbsmässiger Vertrieb angesehen werde und daher nicht in den Bereich des Schutzzumfanges falle.

(ii) Er prüfte, ob der Schutz in einigen Fällen auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis ausgedehnt werden sollte, oder wenigstens auf einige Arten der gewerbsmässigen Vermehrung der Sorte zu anderen Zwecken als dem Verkauf des Vermehrungsmaterials als solchem. Er war der Meinung, dass jede Ausdehnung des (obligatorischen) Mindestschutzzumfangs den Beitritt weiterer Staaten zum Übereinkommen - und in gleicher Weise auch die Ratifizierung des revidierten Übereinkommens durch die dem Übereinkommen in seiner jetzigen Fassung angehörenden Staaten - schwieriger gestalten könnte und dass gemäss Artikel 5 Absatz 4 jeder Staat die Freiheit habe, einen weiterreichenden Schutz als den unter Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen zu gewähren. Er kam daher überein, nicht vorzuschlagen, Artikel 5 in diesem Sinn zu ändern.

(iii) Er kam ebenfalls aus den in Unterabsatz (ii) genannten Gründen überein, dass keine Änderung vorgeschlagen werden sollte, die es obligatorisch machen würde, den Züchter gegen eine unerlaubte Vermehrung von Vermehrungsmaterial seiner Sorte für andere Zwecke als die des gewerblichen Vertriebs dieses Materials zu schützen. Jede derartige Erweiterung des Schutzzumfangs sollte, falls als notwendig erachtet, im Rahmen der nationalen Gesetze der Verbandsstaaten verwirklicht werden.

(iv) Er prüfte die Frage, ob der Mindestschutzzumfang auf den gewerbsmässigen Vertrieb von Jungpflanzen, als Zwischenstufe in der Produktion des Endproduktes, z. B. von Gemüsepflanzen, die aus Saatgut einer geschützten Sorte erzeugt wurden, ausgedehnt werden sollte. Er entschied, diese Frage erneut auf seiner nächsten Tagung zu erörtern, nachdem er zur Kenntnis genommen hatte, dass diese Frage auf nationaler Ebene gelöst werden könnte und dass es empfehlenswert sein könnte, während der Diplomatischen Konferenz eine Empfehlung anzunehmen, dass die notwendigen Massnahmen getroffen werden sollten, in den nationalen Gesetzen den Schutzzumfang auf Jungpflanzen auszudehnen.

11. Im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 wurden mehrere Fragen erörtert:

(i) Der Ausschuss nahm nach einer ausgedehnten Prüfung der Praxis in den einzelnen Verbandsstaaten und einigen Nichtverbandsstaaten zur Kenntnis, dass es weder nötig war, den Standard der Prüfung ("Weltneuheitsprinzip") noch den Ausdruck "wichtige Merkmale" zu ändern.

(ii) Mit Bezug auf den Vorschlag, das Einräumen einer Neuheitsschonfrist von einem Jahr zu erlauben, während der die Sorte ohne Schaden für die Neuheit der Sorte verkauft werden kann, war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, dass Staaten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder dem Beitritt zum Übereinkommen solch eine Neuheitsschonfrist einräumten, die Erlaubnis haben sollten, mit dieser Praxis fortzufahren, während eine Minderheit der Meinung war, dass alle Verbandsstaaten die Möglichkeit der Einräumung einer solchen Schonfrist, wenigstens für einige Arten, erhalten sollten.

(iii) Der Ausschuss prüfte auch, ob der Verkauf von Vermehrungsmaterial zu Prüfungszwecken für eine neue Sorte neuheitsschädlich sein würde. Er war der Meinung, dass alle Prüfungen im Hinblick auf die Bestimmung der Merkmale der Sorte (z.B. Merkmale für das Vermahlen, das Backen, die Konservierung und allgemein für die Verarbeitung), die unbeabsichtigt auch den gewerbsmässigen Vertrieb einschlossen, nicht von Natur aus gewerbsmässig seien und daher nicht den Ausschluss der Neuheit der Sorte erforderten.

(iv) Der Ausschuss erörterte weiterhin, ob die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Vierjahresperiode für langsam wachsende Arten, z.B. Bäume oder Weinreben, ausgedehnt werden sollte. Er entschied, diese Frage erneut auf seiner nächsten Tagung zu erörtern.

12. Mit Bezug auf Artikel 7 untersuchte der Ausschuss die Frage, ob Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, die nicht von den für den Schutz von Züchterrechten zuständigen Behörden oder anderen amtlichen Behörden vorgenommen wurden, die Bestimmungen des genannten Artikels erfüllten. Er formulierte eine Erklärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen, die solche Prüfungen erfüllen sollten. Diese Erklärung ist dem Beratenden Ausschuss auf seiner dreizehnten Tagung am 10. und 11. März 1976 unterbreitet worden und es ist entschieden worden, dass sie dem Rat vorgelegt werden sollte. Die Erklärung ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

13. Zu der Frage der Einführung eines Systems der aufgeschobenen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass er ein solches System als voll vereinbar mit dem Übereinkommen ansehe und deshalb einen Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens für unnötig halte.

14. Mit Bezug auf Artikel 8 kam der Ausschuss überein, dass die für langsam wachsende Arten (Bäume und Weinreben) vorgesehene Mindestschutzdauer von 18 Jahren nicht verringert werden sollte. Nachdem er einen geringen Unterschied zwischen dem authentischen französischen Text des Paragraphen 2 ("la durée de la protection ... s'entend à partir de ...") und seiner Übersetzung ins Englische ("the period of protection ... shall run ...") (im Deutschen: "die Dauer des Schutzes ... läuft ...") zur Kenntnis genommen hatte, war der Ausschuss der Meinung, dass die Schutzdauer auch vom Zeitpunkt der Hinterlegung der Anmeldung an gerechnet werden könnte, vorausgesetzt, dass die wirksame Dauer des Schutzes vom Datum der Erteilung des Schutzrechts an gerechnet der Mindestdauer wie in Paragraph 1 des Artikels 8 vorgesehen entspräche.

15. Mit Bezug auf Artikel 10 untersuchte der Ausschuss die Möglichkeit des Einschlusses weiterer Gründe für die Annullierung oder den Verlust der Züchterrechte. Er erzielte keine Einigung in dieser Frage und entschied, die Untersuchung auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen. Mit Bezug auf den weiterreichenden Vorschlag, den Artikel 10 Absatz 4 zu streichen, der die Nichtigkeit oder Aufhebung aus anderen Gründen als denen, die in Artikel 10 angegeben sind, ausschliesst, sah sich der Ausschuss nicht in der Lage, solch einer Änderung zuzustimmen.

16. Mit Bezug auf Artikel 12 prüfte der Ausschuss, ob in Fällen, in denen in einem Staat die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht wird, solch ein Staat das Recht haben sollte, die Einreichung zusätzlicher Dokumente und von Material vor dem Auslaufen der Vierjahresperiode unter Artikel 12 Absatz 3 zu verlangen, wenn die erste Anmeldung zurückgezogen oder zurückgewiesen ist. Er kam überein, eine solche Regelung nicht einzuführen.

17. Mit Bezug auf Artikel 13 stimmten der Ausschuss und die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" keinem der Vorschläge, diesen Artikel zu ändern, zu, insbesondere nicht dem Vorschlag, den Teil des Artikel 13 Absatz 2, der verbietet, dass eine Sortenbezeichnung nur aus Zahlen bestehen kann, zu streichen. Der Ausschuss und die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" behandelten auch einige Vorschläge, die sich auf die Leitsätze für Sortenbezeichnungen bezogen, und besonders den Vorschlag, ausdrücklich Buchstaben/Zahlen- oder Wort/Zahlenkombinationen als Sortenbezeichnungen zuzulassen, oder wenigstens nicht auszuschliessen. Es wurde entschieden, dass diese Vorschläge auf der nächsten Tagung erneut erörtert würden.

18. Der Ausschuss kam überein, dass Artikel 25 den neuen Gegebenheiten angepasst werden sollte, indem die Worte "den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums" durch die Worte "der Weltorganisation für geistiges Eigentum" ersetzt werden.

19. Der Ausschuss kam überein, dass die Verpflichtung, alle fünf Jahre eine Revisionskonferenz abzuhalten, nicht fortgesetzt werden sollte und dass Entscheidungen, eine solche Konferenz zu halten, vom Rat mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden sollten.

20. Dem Rat wird anheimgegeben, von der bisherigen Arbeit des Ausschusses Kenntnis zu nehmen, besonders von der Erörterung mit Bezug auf Artikel 7, sowie von der gemäss obigen Ausführungen vorgesehenen Fortsetzung seiner Arbeit.

[Anlage folgt]

VOM SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION  
DES ÜBEREINKOMMENS FORMULIERTE ERKLÄRUNG BETREFFEND ARTIKEL 7

"(1) Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 des UPOV Übereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1, vorausgesetzt dass:

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a) erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

(2) Ein Prüfungssystem wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar angesehen."

[Ende des Dokuments]